

Erläuterungen zum Versicherungspaket für die Porsche Card S (gültig ab 01.01.2010)

(Gültig für die Porsche Card S, bestehend aus einer Porsche Card MasterCard® und einer Lufthansa Miles & More Credit Card Gold MasterCard® Business bzw. einer Lufthansa Miles & More Credit Card MasterCard® mit Miles & More Status Business)

Allgemeine Vereinbarungen

Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist der in den nachfolgend aufgeführten Abschnitten beschriebene Versicherungsschutz für Inhaber der Porsche Card S. Die Leistungen gelten auf allen Geschäfts- und Privatreisen. Der Versicherungsschutz für alle in diesem Vertrag beschriebenen Leistungen gilt, sofern mit einer gültigen Porsche Card S, bestehend aus einer Porsche Card MasterCard® und einer Lufthansa Miles & More Credit Card Gold MasterCard® Business bzw. einer Lufthansa Miles & More Credit Card MasterCard® mit Miles & More Status Business, bezahlt wurde, die zur Inanspruchnahme der jeweiligen Versicherung berechtigt. Ausnahme hiervon bildet die in Abschnitt C aufgeführte Auslandsreisekrankenversicherung, bei welcher der Versicherungsschutz unabhängig vom Einsatz der Porsche Card S besteht.

Zahlung mittels PayPal und Zahlung mittels des Porsche Card S Überweisungs-Service

Der Versicherungsschutz wird auch dann aktiviert, wenn die Zahlung mittels des Internet-Zahlungsdienstleisters PayPal mit Belastung der Transaktion auf der gültigen Porsche Card S, bestehend aus einer Porsche Card MasterCard® und einer Lufthansa Miles & More Credit Card Gold MasterCard® Business bzw. einer Lufthansa Miles & More Credit Card MasterCard® mit Miles & More Status Business, erfolgt ist. Der Versicherungsschutz wird auch dann aktiviert, wenn die Zahlung mittels des Porsche Card S Überweisungs-Service mit Belastung der Transaktion auf der gültigen Porsche Card S, bestehend aus einer Porsche Card MasterCard® und einer Lufthansa Miles & More Credit Card Gold MasterCard® Business bzw. einer Lufthansa Miles & More Credit Card MasterCard® mit Miles & More Status Business, erfolgt ist.

A. Versicherungsbedingungen zur Reise-Rücktrittskosten- Versicherung (gültig ab 01.01.2010)

- § 1 Vertragsgrundlage
- § 2 Versicherte Personen
- § 3 Einschränkungen
- § 4 Rechte im Schadensfall
- § 5 Zusätzliche Vertragsbestimmungen
- § 6 Sonderbedingungen für gemietete Ferienwohnungen/Mietobjekte
- § 7 Versicherungsumfang
- § 8 Ausschlüsse
- § 9 Versicherungssumme, Selbstbehalt
- § 10 Obliegenheiten des Versicherten im Versicherungsfall
- § 11 Zahlung der Entschädigung
- § 12 Schadensmeldung

§ 1 Vertragsgrundlage

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Vertrag regeln sich nach den nachstehend aufgeführten Versicherungsbedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung der Europäische Reiseversicherung AG, München. Versicherer ist die Europäische Reiseversicherung AG, Rosenheimer Straße 116, 81669 München. Ein Unternehmen der ERGO Versicherungsgruppe.

§ 2 Versicherte Personen

- a) Versicherte Personen sind die Karteninhaber einer **gültigen Porsche Card S, bestehend aus einer Porsche Card MasterCard® und einer Lufthansa Miles & More Credit Card Gold MasterCard® Business bzw. einer Lufthansa Miles & More Credit Card MasterCard® mit Miles & More Status Business.**
- b) Neben dem Karteninhaber gelten zusätzlich auch seine Familienangehörigen als versichert. Familienangehörige im Sinne dieser Bedingungen sind der Ehegatte oder der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährte sowie deren unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; ferner volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern diese unterhaltsberechtigter sind und nachweislich Unterhalt beziehen.
- c) Darüber hinaus gelten auch Nichtfamilienangehörige als mitversichert, soweit nicht mehr als 5 Personen insgesamt die gleiche Reise buchen und antreten. Reisen insgesamt mehr als 5 Personen, besteht Versicherungsschutz für nicht gemäß § 2 Abs. b. zur Familie gehörige Personen nur dann, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Auf der Buchungsbestätigung wird der Karteninhaber genannt.
 - Auf der Buchungsbestätigung des Karteninhabers werden insgesamt nicht mehr als 5 Personen genannt.Weitere Mitreisende sind über eine eigene Reservierung zu buchen und genießen keinen Versicherungsschutz.

§ 3 Einschränkungen

- a) Für die unter § 2 Abs. b und c aufgeführten versicherten Personen besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn sie gemeinsam mit dem Karteninhaber die Reise buchen und durchführen. Wird ein Reise-/Mietvertrag ohne die Teilnahme des Karteninhabers geschlossen, so besteht kein Versicherungsschutz.
- b) Ist im Reise-/Mietvertrag des Karteninhabers bereits eine obligatorische Reise-Rücktrittskosten-Versicherung in den Reisepreis eingeschlossen, so ist diese obligatorische Reise-Rücktrittskosten-Versicherung vorrangig in Anspruch zu nehmen. Wird das Recht auf die Inanspruchnahme durch den Karteninhaber, egal aus welchen Gründen, verwirkt, so entfällt generell auch der Leistungsanspruch aus der in der **gültigen Porsche Card S, bestehend aus einer Porsche Card MasterCard® und einer Lufthansa Miles & More Credit Card Gold MasterCard® Business bzw. einer Lufthansa Miles & More Credit Card MasterCard® mit Miles & More Status Business**, enthaltenen Reise-Rücktrittskosten-Versicherung.
- c) Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

§ 4 Rechte im Schadensfall

Die Ausübung der Rechte im Schadensfall steht den versicherten Personen zu. Das Melden von Schäden hat vom Karteninhaber oder seinen mitversicherten Familienmitgliedern zu erfolgen.

§ 5 Zusätzliche Vertragsbestimmungen

- a) Der Versicherer ist nur dann leistungspflichtig, wenn das Reisebüro/der Reiseveranstalter/der Hotelbetrieb oder sonstige Institutionen einen gültigen Reisevertrag mit dem Karteninhaber abschließen, als Zahlungsmittel eine gültige **Porsche Card S, bestehend aus einer Porsche Card MasterCard® und einer Lufthansa Miles & More Credit Card Gold MasterCard® Business bzw. einer Lufthansa Miles & More Credit Card MasterCard® mit Miles & More Status Business**, akzeptieren und der Reise-/Mietpreis mit einer dieser Kreditkarten im Voraus bezahlt wurde. Eine mit einer der versicherten Karten geleistete Anzahlung genügt, um den Versicherungsschutz zu aktivieren.
- b) Der Versicherungsschutz wird auch dann aktiviert, wenn die **Porsche Card S, bestehend aus einer Porsche Card MasterCard® und einer Lufthansa Miles & More Credit Card Gold MasterCard® Business bzw. einer Lufthansa Miles & More Credit Card MasterCard® mit Miles & More Status Business**, als Zahlungsmittel hinterlegt wurde, eine Zahlung jedoch noch nicht erfolgt ist. Dies setzt jedoch voraus, dass die geplante Zahlung mittels einer der versicherten Karten auf der Buchungsbestätigung entsprechend angegeben ist.
- c) Es besteht auch Versicherungsschutz für die Hinreise-Mehrkosten, wenn die Reise aus einem wichtigen Grund gemäß § 7 Abs. 2 verspätet angetreten wurde.
- d) Die versicherte Person hat den Nachweis darüber zu führen, dass der Reise-/Mietpreis gemäß § 5 Abs. a bezahlt oder gemäß § 5 Abs. b die **Porsche Card S, bestehend aus einer Porsche Card MasterCard® und einer Lufthansa Miles & More Credit Card Gold MasterCard® Business bzw. einer Lufthansa Miles & More Credit Card MasterCard® mit Miles & More Status Business**, als Zahlungsmittel hinterlegt wurde.

e) Abweichend von § 7 Abs. 1 b ersetzt der Versicherer bei Abbruch der Reise zusätzliche Aufwendungen des Versicherten für gebuchte, im Voraus bezahlte, jedoch nicht in Anspruch genommene Leistungen, sofern diese im Reisevertrag gesondert vereinbart wurden.

§ 6 Sonderbedingungen für gemietete Ferienwohnungen/Mietobjekte

Dieser Abschnitt findet bei Abschluss von Mietverträgen für Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Ferienappartements, Hotelzimmer mit Hotelverpflegung, Wohnwagen, Wohnmobile, gemietete Personenkraftwagen sowie Schiffscharter (Mietobjekte) Anwendung.

Der Versicherer leistet Entschädigung:

- a) bei Nichtbenutzung der gemieteten Ferienwohnung/Mietobjekte aus einem der in § 7 Abs. 2 genannten wichtigen Gründe für die dem Vermieter oder einem anderen vom Versicherten vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten/Stornokosten;
- b) bei vorzeitiger Aufgabe der Ferienwohnung, des Ferienhauses oder des Ferienappartements im Hotel aus einem der in § 7 Abs. 2 genannten wichtigen Gründe für den nicht abgewohnten Teil der Mietkosten, falls eine Weitervermietung nicht gelungen ist.

Die übrigen Bestimmungen der Versicherungsbedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung gelten sinngemäß.

§ 7 Versicherungsumfang

1. Der Versicherer leistet Entschädigung:

- a) bei Nichtantritt der Reise für die dem Reiseunternehmen oder einem anderen vom Versicherten vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten/Stornokosten;
- b) bei Abbruch der Reise für die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten des Versicherten, vorausgesetzt, dass An- und Abreise in dem versicherten Arrangement enthalten sind; dies gilt auch im Falle nachträglicher Rückkehr. Bei Erstattung dieser Kosten wird in Bezug auf Art und Klasse des Transportmittels, der Unterkunft und Verpflegung auf die durch die Reise gebuchte Qualität abgestellt. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit dem Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt. Nicht gedeckt sind Heilkosten, Kosten für Begleitpersonen sowie Kosten für die Überführung eines verstorbenen Versicherten.
2. Der Versicherer ist im Umfang von Abs. 1 leistungspflichtig, wenn infolge eines der nachstehend genannten wichtigen Gründe entweder die Reiseunfähigkeit des Versicherten nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten ist oder ihm der Antritt der Reise oder deren planmäßige Beendigung nicht zugemutet werden kann:
- a) Tod, schwerer Unfall oder unerwartete schwere Erkrankung des Versicherten;
- b) Tod, schwerer Unfall oder unerwartete schwere Erkrankung des Ehegatten, der Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder der versicherten Personen;
- c) Impfunverträglichkeiten des Versicherten oder, im Falle gemeinsamer Reise, seines Ehegatten, der minderjährigen Kinder oder Geschwister des Versicherten oder der Eltern eines minderjährigen Versicherten, sofern der Angehörige ebenfalls versichert ist;
- d) Schwangerschaft einer Versicherten oder, im Falle gemeinsamer Reise, des versicherten Ehegatten oder der versicherten Mutter eines minderjährigen Versicherten;

- e) Schaden am Eigentum des Versicherten oder, im Falle gemeinsamer Reise, eines der in § 2 Abs. b genannten versicherten Angehörigen des Versicherten infolge von Feuer, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten. Der Schaden muss im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich sein oder dessen Anwesenheit muss zur Schadenfeststellung notwendig sein;
- f) Verlust des Arbeitsplatzes mit anschließender Arbeitslosigkeit infolge einer unerwarteten, betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber;
- g) Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses aus der Arbeitslosigkeit heraus, sofern die versicherte Person bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet war und das Arbeitsamt der Reise zugestimmt hat;
- h) schwerer Unfall oder Impfunverträglichkeit eines zur Reise angemeldeten Hundes einer versicherten Person. Nicht versichert ist jedoch ein Impfvorsagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes;
- i) unerwartete Einberufung der versicherten Person zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst, sofern der Termin nicht verschoben werden kann und die Stornokosten nicht von einem Kostenträger übernommen werden.

§ 8 Ausschlüsse

1. Der Versicherer haftet nicht:

für die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben, politische Gewalttätigkeiten, Aufruhr, sonstige bürgerliche Unruhen und Kernenergie.

2. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn für den Versicherten der Versicherungsfall bei Buchung der Reise voraussehbar war oder vom Versicherten vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Führt der Versicherte den Versicherungsunfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherten entspricht.

3. Keine Leistungspflicht besteht für bei Reisebuchung bestehende Krankheiten und deren Folgen.

§ 9 Versicherungssumme, Selbstbehalt

1. Der Versicherer haftet bis zur Höhe der Versicherungssumme abzüglich Selbstbehalt. Die Höchstversicherungssumme je Reise-/Mietvertrag beträgt 5.000,- EUR (Stornokosten) für alle versicherten Personen zusammen je Reise. Sollten nachweislich zusätzliche Rückreisekosten entstehen, gelten diese im Rahmen eines Schadensfalles als mitversichert, sofern die Höchstversicherungssumme abzüglich Selbstbehalt nicht überschritten wird.
2. Bei jedem Versicherungsfall trägt der Versicherte einen Selbstbehalt in Höhe von 10%, mind. 100,- EUR.

§ 10 Obliegenheiten des Versicherten im Versicherungsfall

1. Der Versicherte ist verpflichtet:

- a) dem Versicherer den Eintritt des Versicherungsfalls unverzüglich mitzuteilen und gleichzeitig die Reise bei der Buchungsstelle oder im Falle der schon angetretenen Reise beim Reiseveranstalter zu stornieren;
- b) dem Versicherer jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihm alle erforderlichen Beweismittel von sich aus zur Verfügung zu stellen, insbesondere ärztliche Atteste über Krankheiten, Unfälle, Impfunverträglichkeit bzw. Schwangerschaft im Sinne von § 7 Abs. 2 unter Beifügung der Buchungsunterlagen einzureichen;
- c) auf Verlangen des Versicherers die Ärzte von der Schweigepflicht in Bezug auf den Versicherungsfall zu entbinden, soweit diesem Verlangen rechtswirksam nachgekommen werden kann.
- d) Wird eine dem Versicherer gegenüber zu erfüllende vertragliche Obliegenheit vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Kann nachgewiesen werden, dass die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt wurden, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn nachgewiesen wird, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

§ 11 Zahlung der Entschädigung

Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.

§ 12 Schadenmeldung

Im Schadensfall wenden Sie sich bitte unverzüglich an:

Porsche Card Versicherungsservice
Postfach
50664 Köln
Tel.: +49 (0) 711/911-11711
Fax: +49 (0) 351/50000-9459
E-Mail: versicherung.porscheCARD@porsche.de

B. Versicherungsbedingungen zur Mietwagen-Vollkaskoversicherung für Mietfahrzeuge (Personenkraftwagen) (gültig ab 01.01.2010)

Collision-Damage-Waiver-Versicherung (CDW) (gültig für die Porsche Card S, bestehend aus einer Porsche Card MasterCard® und einer Lufthansa Miles & More Credit Card Gold MasterCard® Business bzw. einer Lufthansa Miles & More Credit Card MasterCard® mit Miles & More Status Business)

- § 1 Gegenstand der Versicherung
- § 2 Zeitliche Bestimmung der Versicherung
- § 3 Umfang der Versicherung
- § 4 Örtlicher Geltungsbereich
- § 5 Ausschlüsse
- § 6 Verhalten im Versicherungsfall, Obliegenheiten, Rechtsverlust
- § 7 Anzeigen, Willenserklärungen und Schadenmeldungen
- § 8 Anwendbares Recht und Gerichtsstand
- § 9 Versicherer
- § 10 Vertragsbeginn
- § 11 Definitionen

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die Versicherung wird gewährt für den Verlust, die Beschädigung, die Kollision mit einem anderen Gegenstand oder den Umsturz des Mietfahrzeuges, sofern

- a) der Mietfahrzeugvertrag von einem anspruchsberechtigten Kreditkarteninhaber,
- b) welcher im Besitz der für die Klasse des Mietfahrzeuges gültigen Führerscheins ist,
- c) mit dessen gültiger Kreditkarte vollständig bezahlt wurde.

§ 2 Zeitliche Bestimmung der Versicherung

Die Versicherung erstreckt sich pro Anmietung eines Mietfahrzeuges und ist auf die Dauer von maximal 30 Tagen beschränkt. Pro Anmietung und Vertragsdauer besteht Versicherungsschutz nur für ein Mietfahrzeug. Bei zwei oder mehreren zeitgleichen Anmietungen besteht nur Versicherungsschutz für das zuerst angemietete Mietfahrzeug; für das zweite oder weitere angemietete Mietfahrzeuge besteht somit keine Versicherung.

§ 3 Umfang der Versicherung

Die Versicherung ist begrenzt auf den tatsächlichen Barwert des Mietfahrzeuges zum Schadenzeitpunkt. Die Höchstentschädigungsleistung pro Mietfahrzeug und pro versichertem Schadensfall beträgt maximal 75.000,- EUR. Die Selbstbeteiligung beträgt pro versichertem Schadensfall 230,- EUR.

Die Versicherungsleistung für das Mietfahrzeug wird – wie in § 1 dargelegt – nur auf Basis eines anerkannten Gutachtens oder einer anerkannten Bewertungs- und Schadenkalkulationsliste (u.a. Eurotax Schwacke) gewährt. Nach Ermessen des Versicherers wird die Versicherungsleistung für das beschädigte Mietfahrzeug entweder durch Zahlung geleis-

tet oder das Mietfahrzeug wird repariert bzw. instand gesetzt. Sofern der anspruchsberechtigte Kreditkarteninhaber gemäß Mietfahrzeugvertrag auch für eine Wertminderung oder Mietausfallkosten (maximal 14 Tage) haftet, werden diese Kosten auf die Höchstentschädigungsleistung von maximal 75.000,- EUR angerechnet.

§ 4 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

§ 5 Ausschlüsse

Die Versicherung erstreckt sich nicht:

1. auf vorsätzlich verursachte Schäden;
2. auf Anmietung eines Personenkraftfahrzeuges, welches nicht der Definition von Mietfahrzeug gemäß § 11 entspricht;
3. auf Schäden am Mietfahrzeug, die eintreten, während die versicherte Person gegen den Mietfahrzeugvertrag verstößt;
4. (entfällt);
5. auf Verluste, die
 - a) bei einer durch das Mietwagenunternehmen abgeschlossenen Fahrzeugteilkaskoversicherung und/oder
 - b) bei einer durch das Mietwagenunternehmen abgeschlossenen Fahrzeugvollkaskoversicherung und/oder
 - c) durch irgendeine andere vorrangige Versicherung erfasst sind;
6. auf Verluste, die durch einen nicht autorisierten Fahrer entstehen;
7. auf Abnutzung und Verschleiß, auf Gefrieren, auf mechanische oder elektrische Ausfälle, es sei denn, diese werden durch eine andere unter dieser Versicherung gedeckte Schadenursache gesetzt;
8. auf Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden;
9. auf Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung, es sei denn, wenn diese durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere versicherungspflichtige Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat;
10. auf Abschleppkosten und/oder Bergungskosten;
11. auf Servicegebühren, welche durch das Mietwagenunternehmen im Schadensfall gegebenenfalls in Rechnung gestellt werden;
12. auf Schäden, die nach Ablauf von 15 Werktagen nach Schadeneintritt dem Versicherer angezeigt werden.

§ 6 Verhalten im Versicherungsfall, Obliegenheiten, Rechtsverlust

Der anspruchsberechtigte Kreditkarteninhaber hat jeden Schaden unverzüglich in Schriftform dem **Porsche Card Versicherungsservice** anzuzeigen. Der Versicherer muss darüber informiert werden,

- a) wie,
- b) wann und
- c) wo der Schaden eingetreten ist, sowie
- d) die Kreditkartennummer des anspruchsberechtigten Kreditkarteninhabers mitgeteilt bekommen.

Zusätzlich hat der anspruchsberechtigte Kreditkarteninhaber folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- a) Er hat den Schaden der Polizei zu melden;
- b) er hat den Versicherern zu gestatten, die beschädigte Sache vor ihrer Reparatur oder Veräußerung zu begutachten und zu schätzen;
- c) er hat auf Kosten der Versicherer alles zu tun, was angemessenerweise nach einem Schadeneintritt notwendig ist, um das Mietfahrzeug zu schützen, und
- d) er hat einen Schadennachweis wie unten gefordert zu erbringen.

Der anspruchsberechtigte Kreditkarteninhaber hat die Schadenanzeige auszufüllen und eine Kopie hiervon zu behalten. Bei Eintreffen der Reparaturrechnung hat der anspruchsberechtigte Kreditkarteninhaber die Kopie der Schadenanzeige, welche er beim Mietwagenunternehmen geleistet hat, eine Kopie des Kreditkartenbelastungsbelegs, eine Kopie des kompletten Mietfahrzeugvertrages und eine Kopie der polizeilichen Meldung vorzulegen. Auf Grundlage der vorgenannten Unterlagen und der Prüfung der Versicherung erfolgt eine Regulierung der Reparaturrechnung durch den Versicherer abzüglich des oben angezeigten Selbstbehaltes von 230,- EUR.

Unter dieser Versicherung zahlbare Leistungen für irgendwelche Verluste werden unmittelbar nach Eingang des schriftlichen Nachweises über einen solchen Verlust sowie alle geforderten Informationen, die zur Anspruchsbegründung notwendig sind, ausgezahlt. Alle zahlbaren Leistungen werden an den anspruchsberechtigten Kreditkarteninhaber oder eine andere vereinbarte Partei ausbezahlt.

Jede Partei oder Person, an oder für welche eine Schadenzahlung durch die Versicherung geleistet wird, tritt hiermit seine oder ihre Regressrechte gegenüber irgendeiner anderen Partei oder Person an die Versicherer ab. Die Partei oder Person, welche diese Rechte abtritt, hat alle Maßnahmen zu ergreifen, um die besagten Rechte zu sichern, bzw. darf nichts veranlassen, wodurch diese gefährdet werden.

Vor Ablauf einer Frist von 60 Tagen ab dem Zeitpunkt, an welchem der schriftliche Schadennachweis gemäß den Bedingungen dieser Police eingereicht wurde, kann der Rechtsweg nicht beschritten werden, um eine Entschädigung im Rahmen dieser Versicherung zu erzielen.

Rechtsverlust: Wird eine dem Versicherer gegenüber zu erfüllende vertragliche Obliegenheit vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Kann nachgewiesen werden, dass die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt wurden, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn nachgewiesen wird, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

§ 7 Anzeigen, Willenserklärung und Schadenmeldungen

Für den Versicherer bestimmte Anzeigen, Erklärungen und Schadenmeldungen sind schriftlich abzugeben und zu richten an

Porsche Card Versicherungsservice

Postfach
50664 Köln
Tel.: +49 (0) 711/911-11711
Fax: +49 (0) 351/50000-9459
E-Mail: versicherung.porshecard@porsche.de

§ 8 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diese Versicherung findet – auch bei einem Wohnsitz eines der Versicherten im Ausland – ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dessen Sitz. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk der Kreditkarteninhaber zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 9 Versicherer

ERGO Versicherung AG
Victoriaplatz 1
40198 Düsseldorf

§ 10 Vertragsbeginn

Die Versicherung beginnt mit dem 01.01.2010. Die Regulierung nach den hier genannten Bedingungen setzt voraus, dass der Schaden nicht vor dem 01.01.2010 eingetreten ist.

§ 11 Definitionen

Anspruchsberechtigter Kreditkarteninhaber bezeichnet einen Kreditkarteninhaber, der als Mieter alle Kosten des Mietfahrzeugvertrages mit einer gültigen **Porsche Card S, bestehend aus einer Porsche Card MasterCard® und einer Lufthansa Miles & More Credit Card Gold MasterCard® Business bzw. einer Lufthansa Miles & More Credit Card MasterCard® mit Miles & More Status Business**, beglichen sowie bei Mietvertragsabschluss das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Autorisierter Fahrer bezeichnet die im Mietvertrag eingetragenen weiteren Fahrer, die alle Voraussetzungen des Mietfahrzeugvertrages erfüllen sowie nicht gegen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Collision-Damage-Waiver-Versicherung (CDW) – Mietwagen-Vollkaskoversicherung für Mietfahrzeuge (Personenkraftwagen) – und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mietwagenunternehmens verstoßen.

Mietfahrzeugvertrag bezeichnet den kompletten Vertrag, den ein anspruchsberechtigter Kreditkarteninhaber als Mieter bei der Anmietung eines Mietfahrzeuges von dem Mietwagenunternehmen erhält und in dem vollständig alle Bestimmungen und Bedingungen der Anmietung sowie die Obliegenheiten aller Vertragsparteien beschrieben sind.

Tatsächlicher Barwert bezeichnet den Betrag, der als Wert eines Mietfahrzeuges auf der Grundlage seines Marktwertes, Alters und Zustandes zum Zeitpunkt des Schadeneintritts festgesetzt ist.

Mietfahrzeug bezeichnet ein Straßenfahrzeug mit 4 oder mehr Rädern, das für die Nutzung auf öffentlichen Straßen vorgesehen und als Personenkraftwagen (PKW) mit nicht mehr als 7 eingetragenen Sitzplätzen zugelassen ist und von dem anspruchsberechtigten Kreditkarteninhaber für den in dem Mietfahrzeugvertrag ausgewiesenen Zeitraum gemietet wurde. Darin sind nicht eingeschlossen:

1. Fahrzeuge ohne PKW-Zulassung;
2. Fahrzeuge, für welche keine Zulassung erforderlich ist;
3. Lastkraftwagen, Transporter, Wohnwagen, Wohnmobile, Camper, Anhänger, Motorräder;
4. Vans und Minivans (mit mehr als 7 zugelassenen und eingetragenen Sitzplätzen);
5. Geländefahrzeuge (Offroad-Vehicles) und SUV (Sport-Utility-Vehicles) und Allradfahrzeuge (4x4-Fahrzeuge), die außerhalb öffentlicher Straßen benutzt werden;
6. Oldtimer (antike Fahrzeuge, d.h. Fahrzeuge, die älter als 20 Jahre sind oder seit 10 Jahren nicht mehr hergestellt werden);
7. Fahrzeuge der Marken Ferrari, Lamborghini, Aston Martin, Bentley, Corvette, Daimler von Jaguar, De Lorean, Excalibur, Jaguar, Jensen, Lotus, Maserati, Maybach, Rolls-Royce.

Gültiger Führerschein

Amtliches Dokument, das zum Nachweis des Besitzes einer entsprechenden Fahrerlaubnis dient. Es ist beim Führen eines Personenkraftwagens stets mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.

Selbstbeteiligung

Eigenbeteiligung (Zuzahlung) bei Inanspruchnahme der Versicherung des anspruchsberechtigten Karteninhabers an jedem versicherten Schaden.

Unverzüglich

Ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 BGB); stellt auf die auch im Subjektiven liegende Zumutbarkeit alsbaldigen Handelns ab. Nach Eintritt des Versicherungsfalls hat der Karteninhaber, sobald er von dem Eintritt Kenntnis erlangt, dem Porsche Card Versicherungsservice unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) eine schriftliche Anzeige zu machen (Hinweis: 15-Tages-Frist entsprechend § 5 Abs. 12 beachten).

C. Versicherungsbedingungen für die Auslandsreise- krankenversicherung (gültig ab 01.01.2010)

(Gültig für die Porsche Card S, bestehend aus einer Porsche Card MasterCard® und einer Lufthansa Miles & More Credit Card Gold MasterCard® Business bzw. einer Lufthansa Miles & More Credit Card MasterCard® mit Miles & More Status Business)

- § 1 Vertragsgrundlage
- § 2 Gegenstand, Umfang, Geltungsbereich und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes
- § 3 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes
- § 4 Umfang der Leistungspflicht
- § 5 Einschränkung der Leistungspflicht
- § 6 Auszahlung der Versicherungsleistungen
- § 7 Ende des Versicherungsschutzes
- § 8 Obliegenheiten
- § 9 Folgen von Obliegenheitsverletzungen
- § 10 Ansprüche gegen Dritte
- § 11 Willenserklärungen und Anzeigen
- § 12 Gerichtsstand
- § 13 Anzeigen, Willenserklärung und Schadenmeldungen

§ 1 Vertragsgrundlage

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Vertrag regeln sich nach den nachstehend aufgeführten Versicherungsbedingungen für die Auslandsreisekrankenversicherung der Europäische Reiseversicherung AG, München. Versicherer ist die Europäische Reiseversicherung AG, Rosenheimer Straße 116, 81669 München, ein Unternehmen der ERGO Versicherungsgruppe.

§ 2 Gegenstand, Umfang, Geltungsbereich und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherer bietet den versicherten Personen Versicherungsschutz für auf Auslandsreisen unvorhergesehen eintretende Krankheiten, Unfälle und andere in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen genannte Ereignisse. Reise in diesem Sinne ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz der versicherten Person bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend 90 Tagen. Bei einem im Ausland eintretenden Versicherungsfall ersetzt er dort entstehende Aufwendungen für die Heilbehandlung und erbringt weitere vereinbarte Leistungen.
2. Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit, Unfalls oder eines anderen in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen genannten Ereignisses. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet im Ausland, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Hierunter fällt auch der medizinisch notwendige Krankentransport zur stationären Behandlung in das nächsterreichbare und für die Behandlung geeignete Krankenhaus im Ausland und zurück in die Unterkunft; bei Zahnbehandlungen ist nur eine schmerzstillende Zahnbehandlung mitversichert.

3. Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich im Einzelnen aus diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen, späteren schriftlichen Vereinbarungen sowie den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

4. Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet, in dem die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat.

5. Versicherte Personen sind nachfolgend Genannte, die nur vorübergehend ins Ausland reisen:

a) der Inhaber einer **MasterCard Porsche Card S, bestehend aus einer Porsche Card MasterCard® und einer Lufthansa Miles & More Credit Card Gold MasterCard® Business bzw. einer Lufthansa Miles & More Credit Card MasterCard® mit Miles & More Status Business,**

b) Ehegatten,

c) Lebenspartner, Lebensgefährten, die mit dem Inhaber der Porsche Card S in häuslicher Gemeinschaft leben,

d) unterhaltsberechtigter Kinder der versicherten Personen bis zur Vollendung des

25. Lebensjahres,

sofern diese mit dem Karteninhaber reisen.

6. Es besteht keine Notwendigkeit des Karteneinsatzes zur Aktivierung des Versicherungsschutzes.

§ 3 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrages und nicht vor Antritt der Reise.

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.

2. Der Versicherungsschutz besteht für Reisen bis maximal 90 Tage.

§ 4 Umfang der Leistungspflicht

1. Der Versicherer haftet in unbegrenzter Höhe.

2. Der versicherten Person steht die Wahl unter den zur Heilbehandlung zugelassenen Ärzten frei.

3. Arznei-, Verband- und Heilmittel müssen von den in Abs. 2 genannten Ärzten verordnet werden. Ärztlich verordnete Hilfsmittel, soweit diese erstmals aufgrund eines während des Auslandsaufenthaltes eingetretenen Unfalls oder durch eine Erkrankung erforderlich werden, gelten als mitversichert.

4. Bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung hat die versicherte Person freie Wahl unter den Krankenhäusern am Ort des Versicherungsfalles, die unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen, nach wissenschaftlich allgemein anerkannten Methoden arbeiten und Krankenakten führen. Nicht gewählt werden können Krankenhäuser, die auch Kuren bzw. Sanatoriumsbehandlungen durchführen oder Rekonvaleszenten aufnehmen.

5. Bei Rücktransport- oder Überführungskosten gilt Folgendes:

a) Der Rücktransport einer versicherten Person muss medizinisch sinnvoll, ärztlich angeordnet und an den ständigen Wohnsitz der versicherten Person oder das diesem Wohnsitz nächstgelegene geeignete Krankenhaus erfolgen.

b) Überführungskosten sind die beim Tode einer versicherten Person während der Reise entstandenen unmittelbaren Kosten einer Überführung an den der Versicherung bekannten ständigen Wohnsitz der versicherten Person.

§ 5 Einschränkung der Leistungspflicht

1. Keine Leistungspflicht besteht:

a) für die bei Versicherungsbeginn bestehenden Krankheiten und deren Folgen sowie für die in den letzten sechs Monaten vor Beginn des Versicherungsschutzes behandelten Krankheiten einschließlich ihrer Folgen. Dieselben Leistungseinschränkungen gelten für Unfallfolgen. Die Kosten für die Behandlung solcher Krankheiten und Unfallfolgen sind aber insoweit mitversichert, als unvorhergesehene ärztliche Hilfe zur Abwendung einer akuten Lebensgefahr oder zur Beseitigung erheblicher Schmerzen erforderlich war, jedoch entfällt die Übernahme der Kosten für Rücktransport oder Überführung;

b) für Krankheiten und deren Folgen sowie für Folgen von Unfällen, die durch Kriegsergebnisse oder Teilnahme an inneren Unruhen verursacht worden sind. Versicherungsschutz besteht jedoch für Krankheiten und Unfälle, die der versicherten Person durch Kriegsergebnisse zustoßen, ohne dass sie zu den aktiven Teilnehmern an dem Krieg oder Bürgerkrieg gehört (passives Kriegsrisiko). Ausgeschlossen bleiben kriegerische Handlungen in dem Land des permanenten Wohnsitzes der versicherten Person oder jedem Land, in dem sie sich für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten am Stück aufhält, sowie in den Ländern Afghanistan, Tschetschenien, Irak, Nordkorea und Somalia;

c) für auf Vorsatz beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie für Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen;

d) für Behandlung geistiger und seelischer Störungen und Erkrankungen sowie für Hypnose und Psychotherapie;

e) für Untersuchung und Behandlung wegen Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch, Fehlgeburt und Entbindung. Aufwendungen werden aber insoweit erstattet, als unvorhergesehen ärztliche Hilfe im Aufenthaltsland bei akut auftretenden Schwangerschaftskomplikationen sowie in deren Folge bei Fehl- oder Frühgeburt oder ein (nicht rechtswidriger) Schwangerschaftsabbruch notwendig ist;

f) für Zahnersatz einschließlich Kronen und für Kieferorthopädie;

g) für Hilfsmittel (z. B. Prothesen, Brillen, Hörgeräte etc.);

h) für Kur- und Sanatoriumsbehandlung sowie für Rehabilitationsmaßnahmen;

i) für ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort. Die Einschränkung entfällt, wenn während eines vorübergehenden Aufenthaltes durch eine vom Aufenthaltswort abhängige Erkrankung oder einen dort eingetretenen Unfall Heilbehandlung notwendig wird;

j) für wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel;

k) für Behandlungen durch Ehegatten, Eltern oder Kinder. Sachkosten werden erstattet;

l) für eine durch Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Unterbringung;

m) für Krankheiten und Unfallfolgen, deren Heilbehandlung im Ausland alleiniger Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise war;

n) für die Behandlung von HIV/AIDS-Erkrankungen und ihren Folgen;

o) für Kosten für die Einäscherung/Einsargung.

2. Übersteigt eine Heilbehandlung oder sonstige Maßnahme, für die Leistungen vereinbart sind, das medizinisch notwendige Maß oder ist die geforderte Vergütung nicht angemessen, so kann der Versicherer seine Leistungen auf den landesüblich angemessenen Betrag herabsetzen.

3. Besteht Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung, auf eine gesetzliche Heilfürsorge, Unfallfürsorge oder durch einen anderen Ersatzpflichtigen, so ist der Versicherer nur für den die Leistungspflicht des Ersatzpflichtigen übersteigenden Betrag für die notwendigen Aufwendungen leistungspflichtig.

§ 6 Auszahlung der Versicherungsleistungen

1. Der Versicherer ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn die Rechnungsurschriften oder -zeitschriften mit der Bestätigung eines anderen Versicherungsträgers über die gewährten Leistungen vorgelegt und die geforderten Nachweise erbracht sind; diese werden Eigentum des Versicherers. Beim Versicherer anfallende Übersetzungskosten können von den Leistungen abgezogen werden. Evtl. anfallende Kosten für Überweisungen ins Ausland werden von der versicherten Person getragen.
2. Alle Belege müssen den Vor- und Zunamen der behandelten versicherten Person sowie die Krankheitsbezeichnung und die einzelnen ärztlichen Leistungen mit Behandlungsdaten enthalten; aus den Rezepten müssen das verordnete Arzneimittel, der Preis und der Quittungsvermerk deutlich hervorgehen. Bei Zahnbehandlungen müssen die Belege die Bezeichnung der behandelten Zähne und der daran vorgenommenen Behandlung tragen. Leistungen oder deren Ablehnung durch die in § 6 Abs. 1 genannten Versicherungsträger sind nachzuweisen.
3. Der Versicherer ist berechtigt, an den Überbringer oder Übersender von ordnungsmäßigen Nachweisen zu leisten. Er wird dadurch gegenüber der versicherten Person von der Verpflichtung zur Leistung frei.
4. Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege bei dem Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt für gehandelte Währungen der amtliche Devisenkurs Frankfurt, für nicht gehandelte Währungen der Kurs gemäß „Währungen der Welt“, Veröffentlichungen der Europäischen Zentralbank, Frankfurt, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, die versicherte Person weist durch Bankbeleg nach, dass sie die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben hat.
5. Ansprüche auf Versicherungsleistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 7 Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz endet – auch für schwebende Versicherungsfälle – mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens mit Ende der Reise.
2. Ist die Rückreise bis zum Ende des Versicherungsschutzes aus medizinischen Gründen nicht möglich, verlängert sich die Leistungspflicht für entschädigungspflichtige Versicherungsfälle über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, längstens auf 365 Tage.

§ 8 Obliegenheiten

1. Jede Krankenhausbehandlung ist binnen 72 Stunden nach ihrem Beginn dem Versicherer anzuzeigen.

2. Die versicherte Person hat auf Verlangen des Versicherers jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder der Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfangs erforderlich ist.
3. Auf Verlangen des Versicherers ist die versicherte Person verpflichtet, sich durch einen vom Versicherer beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.
4. Außerdem ist die versicherte Person verpflichtet, dem Versicherer die Einholung von erforderlichen Auskünften zu ermöglichen (insbesondere Entbindung der behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht).

§ 9 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Wird eine dem Versicherer gegenüber zu erfüllende vertragliche Obliegenheit vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Kann nachgewiesen werden, dass die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt wurden, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn nachgewiesen wird, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde. Die Kenntnis und das Verschulden der versicherten Person stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers gleich.

§ 10 Ansprüche gegen Dritte

Hat der Karteninhaber oder eine versicherte Person im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall Schadenersatzansprüche nichtversicherungsrechtlicher Art gegen Dritte, so sind der Karteninhaber bzw. die versicherte Person, unbeschadet des gesetzlichen Forderungsübergangs gemäß § 86 VVG, verpflichtet, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Kostenersatz geleistet wird, an den Versicherer schriftlich abzutreten. Verzichtet der Karteninhaber oder eine versicherte Person auf einen solchen Anspruch oder auf ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht ohne Zustimmung des Versicherers, so wird dieser insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

§ 11 Willenserklärungen und Anzeigen

Willenserklärungen und Anzeigen mit Ausnahme der Anzeige nach § 8 Abs. 1 gegenüber dem Versicherer bedürfen der Schriftform. Zu ihrer Entgegennahme sind Versicherungsvermittler nicht bevollmächtigt.

§ 12 Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dessen Sitz. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk der Kreditkarteninhaber zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 13 Anzeigen, Willenserklärung und Schadenmeldungen

Für den Versicherer bestimmte Anzeigen, Erklärungen und Schadenmeldungen sind in Schriftform zu richten an

Porsche Card Versicherungsservice

Postfach

50664 Köln

Tel.: +49 (0) 711/911-11711

Fax: +49 (0) 351/50000-9459

E-Mail: versicherung.porschecard@porsche.de

Anhang

1. Hinweis nach dem Bundesdatenschutzgesetz

Der Versicherer wird im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsveränderungen) ergeben, an Rückversicherer, den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) oder den Verband der privaten Krankenversicherung e.V. zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer weiterleiten. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden.

2. Geltendes Recht/zuständige Aufsichtsbehörde

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Bei Fragen, Problemen oder Beschwerden wenden Sie sich bitte direkt an den Versicherer.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die zuständige Aufsichtsbehörde einzuschalten:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Sektor Versicherungsaufsicht

Postfach 13 08, 53003 Bonn

3. Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 mit späteren Änderungen:

§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

(2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens

des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Abs. 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.